



SATZUNG

über den Bebauungsplan

für das Gebiet

“Lindenbaumstraße“

im Stadtbezirk Weilersbach

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner öffentlichen Sitzung am 26.07.2006 die Satzung über den Bebauungsplan “Lindenbaumstraße“ im Stadtbezirk Weilersbach beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem Übersichtsplan, welcher als Anlage 4 zur Ds 0626 bezeichnet ist und dem Gemeinderat mit der Beschlussvorlage zum Satzungsbeschluss am 26.07.2006 vorlag.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus:

1. Dem unmaßstäblichen Übersichtsplan (Anlage 4 zur Ds 0626).
2. Dem Textteil in der geänderten Fassung vom 26.06.2006 (Anlage 2 a zur Ds Nr. 0626)
3. Der Begründung einschließlich des Umweltberichtes / Grünordnungsplan (Anlage 2 b zur Ds Nr. 0626).

§ 3 Aufhebung bisheriger Festsetzungen

Mit dieser Satzung wird für die im Übersichtsplan (§ 2 Nr.: 1 dieser Satzung) gekennzeichnete Fläche die planungs- und bauordnungsrechtlichen Zulässigkeiten geregelt. Teilflächen der rechtsverbindlichen Bebauungspläne „Sandgrubbühl“ – West (St. Nr.: Wb / 1965-2) und „Sandgrubbühl“ (St. Nr.: Wb / 1965-1) werden überplant.

Für den Teilbereich der Grundstücke mit den Arbeitsnummern 3.1, 3.2 und 3.3 erfolgt die Aufhebung der Festsetzungen aus dem Bebauungsplan „Sandgrubbühl“ – West (St. Nr.: Wb / 1965-2)

Alle sonstigen Festsetzungen bleiben unverändert.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB, am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 12.03.2007

Bürgermeisteramt
In Vertretung

Rolf Fußhoeller
Erster Bürgermeister